

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS/GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS/BETRIEBS

1.1. Produktidentifikator

ACRYL-LACK 2:1 MS PLUS
UFI: 5990-M0GR-400T-82PG

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Acryllack (Komponente A) zum Auftragen mit der Spritzpistole. Für den professionellen Einsatz in der Autolackierung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes.

Przedsiębiorstwo RANAL Sp. z o.o.

Ul. Łódzka 3
42-240 Rudniki k. Częstochowy, PL

Tel.: +48 34 329 45 03
Fax: +48 34 320 12 16
Zulassungsnummer: 000029202

Für die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verantwortliche Person: ranal@ranal.pl

1.4. Notrufnummer

+48 34 329 45 03 (8 Uhr bis 15 Uhr).

ABSCHNITT 2: GEFAHRENERKENNUNG

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Das Gemisch ist gemäß den geltenden Vorschriften als gefährlich eingestuft - siehe Abschnitt 15 des Sicherheitsdatenblattes.

Einstufung 1272/2008/EG*:

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3. H226
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2. H315
Toxische Wirkungen auf Zielorgane - einmalige Exposition, Kategorie 3, narkotisierende Wirkungen. H336
Vollständiger Text der H- und EUH-Vermerke: siehe Abschnitt 16.

Schädliche Auswirkungen aufgrund physikalisch-chemischer Eigenschaften, Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt*:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

2.2. Etikettenelemente

Enthält: Xylol.

Piktogramme:



GHS02, GHS07 *

Warnendes Wort: **Vorsicht.**

Gefahrenhinweise (CLP): *

H226 Entzündbare Flüssigkeit und Dämpfe.
H315 Es reizt die Haut.
H336 Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise (CLP): *

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funkenquellen, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P261 Einatmen von Dämpfen/Sprays vermeiden
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P312 Wenden Sie sich an einen Arzt, wenn Sie sich unwohl fühlen.

2.3. Sonstige Risiken

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. *

Das Gemisch enthält keine(n) Stoff(e), der/die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung erstellten Liste aufgrund endokrinschädigender Eigenschaften aufgeführt ist/sind oder nach den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr als endokrinschädigende Stoffe identifiziert wurde(n). *

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / INFORMATIONEN ÜBER INHALTSSTOFFE

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Butylacetat Stoff mit Grenzwert(en) für die Exposition am Arbeitsplatz (EN); Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz *	CAS-Nummer: 123-86-4 EG-Nummer: 204-658-1 Index-Nummer: 607-025-00-1 REACH-Nr.: 01-2119485493-29	20 - 30	Flam. Liq. 3, H226, STOT SE 3, H336
Xylol Stoff mit Grenzwert(en) für die Exposition am Arbeitsplatz (EN); Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz * (Anmerkung C)	CAS-Nummer: 1330-20-7 EG-Nummer: 215-535-7 Index-Nummer: 601-022-00-9 REACH-Nr.: 01-2119488216-32	8 - 15	Flam. Liq. 3, H226, Acute Tox. 4 (Dermal), H312, Acute Tox. 4 (Inhalation), H332, Skin Irrit. 2, H315
1-Methoxy-2-propylacetat Stoff mit Grenzwert(en) für die Exposition am Arbeitsplatz (EN); Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz *	CAS-Nummer: 108-65-6 EG-Nummer: 203-603-9 Index-Nummer: 607-195-00-7 REACH-Nr.: 01-2119475791-29	5 - 10	Flam. Liq. 3, H226
Butylglykol-Acetat Stoff mit Grenzwert(en) für die Exposition am Arbeitsplatz (EN); Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz *	CAS-Nummer: 112-07-2 EG-Nummer: 203-933-3 Index-Nummer: 607-038-00-2 REACH-Nr.: 01-2119475112-47	1 - 5	Akutes Tox. 4 (Einatmen), H332, Akutes Tox. 4 (Haut), H312

Anmerkung C*: Einige organische Stoffe werden entweder als ein bestimmtes Isomer oder als ein Gemisch mehrerer Isomere vermarktet. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Etikett angeben, ob der Stoff ein spezifisches Isomer oder ein Isomergemisch ist.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Siehe Abschnitt 11 des Sicherheitsdatenblattes.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen: Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft bringen oder bringen lassen und für Ruhe in einer Position sorgen, die freies Atmen ermöglicht. *

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt: Bei Hautkontakt sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und kontaminierte Haut mit viel Wasser und Seife waschen. Haut unter einem Wasserstrahl abspülen/abduschen. Bei Hautreizung oder Hautausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei anhaltender Hautreizung einen Arzt aufsuchen. *

Erste Hilfe - Maßnahmen nach Augenkontakt: Mehrere Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und leicht entfernbar. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt hinzuziehen. Bei Augenkontakt sofort mit viel Wasser spülen und einen Arzt aufsuchen.*.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken: Bei Verschlucken: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt rufen. *

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen der Exposition

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Längerer oder wiederholter Kontakt kann zu Hauttrockenheit führen.*.

Kann Augenreizungen verursachen.

4.3. Angabe einer eventuell erforderlichen sofortigen ärztlichen Betreuung und besonderen Behandlung

Symptomatische Behandlung. *

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Feuerlöschmittel

Pulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Wasserdampf.

Verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl. *

5.2. Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch

Im Falle eines Brandes können Kohlenmonoxid und andere giftige Gase freigesetzt werden.

5.3. Informationen für die Feuerwehren

Nicht ohne geeignete Schutzausrüstung eingreifen. Umluftunabhängiges, isolierendes Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung*.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNFALLBEDINGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Für Nicht-Hilfspersonal: Entfernen Sie jede Zündquelle. Für ausreichende Belüftung sorgen. Jeden direkten und indirekten Kontakt mit freigesetzten Bestandteilen vermeiden. Berührung mit Haut und Augen vermeiden. Erforderliche persönliche Schutzausrüstung tragen. Siehe Abschnitt 8. *

Für diejenigen, die Hilfe leisten: Greifen Sie nicht ohne geeignete Schutzausrüstung ein. Siehe Abschnitt 8.*

6.2. Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer oder in den Abfluss gelangen lassen. Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in den Abfluss gelangen lassen, auch nicht in kleinen Mengen.*.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Produkt mit nicht brennbarem Material wie Sand, Erde oder Vermiculit abdecken. Produkt mechanisch aufnehmen.

6.4. Verweise auf andere Abschnitte

Zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes.
Zur Abfallbehandlung siehe Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblattes.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sorgen Sie für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes. Von Wärmequellen, heißen Oberflächen, Funkenquellen, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygieneempfehlungen*:

Waschen Sie kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung. Kontaminierte Schutzkleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Bei der Verwendung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach jedem Kontakt mit dem Produkt die Hände waschen.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen*: Behälter und Empfangsgerät erden/verbinden.

Lagerungsbedingungen*: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. An einem kühlen Ort lagern. Behälter dicht geschlossen halten.

7.3. Spezifische Endverwendung(en)

Keine zusätzlichen Informationen. *

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Kontrollparameter

Nationale Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und biologische Grenzwerte *:

Xylol (1330-20-7)	
EU - Indikativer Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz (IOEL)	
Lokaler Name	Xylol, gemischte Isomere, rein
IOEL TWA [ppm]	50 ppm
IOEL STEL	442 mg/m ³
IOEL STEL [ppm]	100 ppm
Achtung	Haut
Rechtlicher Hinweis	RICHTLINIE 2000/39/EG DER KOMMISSION
Polen - Höchstwerte für die Konzentration am Arbeitsplatz	
Lokaler Name	Xylol Isomerengemisch: 1,2-; 1,3-; 1,4-
OEL TWA	100 mg/m ³
OEL STEL	200 mg/m ³
Rechtlicher Hinweis	Dz. U. 2018 Punkt 1286 (Gesetzbuch)
1-Methoxy-2-propylacetat (108-65-6)	
EU - Indikativer Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz (IOEL)	
Lokaler Name	2-Methoxy-1-methylethylacetat
IOEL TWA [ppm]	50 ppm
IOEL STEL	550 mg/m ³
IOEL STEL [ppm]	100 ppm
Achtung	Haut
Rechtlicher Hinweis	RICHTLINIE 2000/39/EG DER KOMMISSION
Polen - Höchstwerte für die Konzentration am Arbeitsplatz	
Lokaler Name	2-Methoxy-1-methylethylacetat
OEL TWA	260 mg/m ³
OEL STEL	520 mg/m ³
Rechtlicher Hinweis	Dz. U. 2018 Punkt 1286 (Gesetzbuch)
Butylacetat (123-86-4)	
EU - Indikativer Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz (IOEL)	
Lokaler Name	n-Butylacetat

ACRYL-LACK 2:1 MS PLUS

IOEL TWA [ppm]	50 ppm
IOEL STEL	723 mg/m ³
IOEL STEL [ppm]	150 ppm
Rechtlicher Hinweis	RICHTLINIE (EU) 2019/1831 DER KOMMISSION

Polen - Höchstwerte für die Konzentration am Arbeitsplatz

Lokaler Name	N-Butylacetat
OEL TWA	240 mg/m ³
OEL STEL	720 mg/m ³
Rechtlicher Hinweis	Dz. U. 2018 Punkt 1286 (Gesetzbuch)

Butylglykol-Acetat (112-07-2)

EU - Indikativer Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz (IOEL)

Lokaler Name	2-Butoxyethylacetat
IOEL TWA [ppm]	20 ppm
IOEL STEL	333 mg/m ³
IOEL STEL [ppm]	50 ppm
Achtung	Haut
Rechtlicher Hinweis	RICHTLINIE 2000/39/EG DER KOMMISSION

Polen - Höchstwerte für die Konzentration am Arbeitsplatz

Lokaler Name	2-Butoxyethylacetat
OEL TWA	100 mg/m ³
OEL STEL	300 mg/m ³
Rechtlicher Hinweis	Dz. U. 2018 Punkt 1286 (Gesetzbuch)

Empfohlene Überwachungsverfahren*:

Überwachungsmethode EN 482: Exposition an Arbeitsplätzen - Allgemeine Anforderungen an die Charakterisierung von Messverfahren für chemische Arbeitsstoffe.

Bildung von Luftschadstoffen*:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

DNEL und PNEC*:

Xylol (1330-20-7)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Akut - systemische Wirkungen, nach Einatmen	289 mg/m ³
Akut - lokale Wirkungen, nach Einatmen	289 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, bei Kontakt mit der Haut	180 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - systemische Wirkungen, nach Einatmen	77 mg/m ³

DNEL/DMEL (allgemeine Bevölkerung)

Akut - systemische Wirkungen, nach Einatmen	174 mg/m ³
Akut - lokale Wirkungen, nach Einatmen	174 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, nach Verschlucken	1,6 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - systemische Wirkungen, nach Einatmen	14,8 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, bei Kontakt mit der Haut	108 mg/kg Körpergewicht/Tag

PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser)	0,327 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,327 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,327 mg/l

PNEC (Sediment)

PNEC-Sediment (Süßwasser)	12,46 mg/kg Trockenmasse
PNEC-Sediment (Meerwasser)	12,46 mg/kg Trockenmasse

PNEC (Erde)

PNEC-Boden	2,31 mg/kg Trockenmasse
------------	-------------------------

PNEC (STP)

PNEC-Abwasseraufbereitungsanlage	6,58 mg/l
----------------------------------	-----------

ACRYL-LACK 2:1 MS PLUS

1-Methoxy-2-propylacetat (108-65-6)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - lokale Wirkungen, nach Einatmen	550 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, bei Kontakt mit der Haut	796 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - systemische Wirkungen, nach Einatmen	275 mg/m ³
DNEL/DMEL (allgemeine Bevölkerung)	
Langfristig - systemische Wirkungen, nach Verschlucken	36 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - systemische Wirkungen, nach Einatmen	33 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, bei Kontakt mit der Haut	320 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - lokale Auswirkungen, nach Einatmen	33 mg/m ³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,635 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,0635 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	6,35 mg/l
PNEC (Sediment)	
PNEC-Sediment (Süßwasser)	3,29 mg/kg Trockenmasse
PNEC-Sediment (Meerwasser)	0,329 mg/kg Trockensubstanz
PNEC (Erde)	
PNEC-Boden	0,29 mg/kg Trockenmasse
PNEC (STP)	
PNEC-Abwasseraufbereitungsanlage	100 mg/l
Butylacetat (123-86-4)	
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,18 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,018 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,36 mg/l
PNEC (Sediment)	
PNEC-Sediment (Süßwasser)	0,981 mg/kg Trockenmasse
PNEC-Sediment (Meerwasser)	0,0981 mg/kg Trockenmasse
PNEC (Erde)	
PNEC-Boden	0,0903 mg/kg Trockenmasse
PNEC (STP)	
PNEC-Abwasseraufbereitungsanlage	35,6 mg/l
Butylglykol-Acetat (112-07-2)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkungen, bei Berührung mit der Haut	120 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - lokale Wirkungen, nach Einatmen	333 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, bei Kontakt mit der Haut	169 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - systemische Wirkungen, nach Einatmen	133 mg/m ³
DNEL/DMEL (allgemeine Bevölkerung)	
Akut - systemische Wirkungen, bei Berührung mit der Haut	72 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - systemische Wirkungen, nach Verschlucken	36 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - lokale Wirkungen, nach Einatmen	200 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, nach Verschlucken	8,6 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - systemische Wirkungen, nach Einatmen	80 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, bei Kontakt mit der Haut	102 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,304 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,0304 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,56 mg/l

ACRYL-LACK 2:1 MS PLUS

PNEC (Sediment)	
PNEC-Sediment (Süßwasser)	2,03 mg/kg Trockenmasse
PNEC-Sediment (Meerwasser)	0,203 mg/kg Trockensubstanz
PNEC (Erde)	
PNEC-Boden	0,415 mg/kg Trockenmasse
PNEC (oral)	
PNEC nach Verschlucken (Sekundärvergiftung)	60 mg/kg Lebensmittel
PNEC (STP)	
PNEC-Abwasseraufbereitungsanlage	90 mg/l

Verwaltung des Risikobands*:
Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.2. Begrenzung der Exposition

Einschlägige technische Kontrollmaßnahmen*:
Sorgen Sie dafür, dass der Arbeitsplatz gut belüftet ist.

Symbole für persönliche Schutzausrüstung:



Augen- oder Gesichtsschutz:
Schutzbrille. *

Schutz der Haut und des Körpers:
Geeignete Schutzkleidung (beschichtete, imprägnierte Stoffe).

Handschutz*:

Typ	Material	Durchbruchzeit	Dicke (mm)	Permeation	Standard
Einweghandschuhe	Viton® II	6 (> 480 Minuten)	0,7 mm		EN 374-3
Einweghandschuhe	Nitrilkautschuk (NBR)	2 (> 30 Minuten)	0,4 mm		EN 374-3

Schutz der Atemwege*:

Gerät	Typ des Filters	Zustand	Standard
Gasmaske mit Filtertyp	A1/B1-Filter		EN 14387

Thermische Gefährdung*:
Keine weiteren Informationen verfügbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
Vermeiden Sie die Freisetzung in die Umwelt. *

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften *

Physikalischer Zustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	stechend, durchdringend
Geruchsschwelle	0,9-9 mg/m ³ (Xylol)
Schmelzpunkt	nicht anwendbar
Erstarrungstemperatur	nicht verfügbar
Siedepunkt	120-130°C
Entflammbarkeit von Materialien	nicht anwendbar
Explosionsgrenzen	Untere Grenze: 1,1 Vol%, obere Grenze: 8,0 Vol% (Xylol)
Flammpunkt	26°C
Selbstentzündungstemperatur	etwa 435°C
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt
pH-Wert	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität *	nicht anwendbar
Löslichkeit (in Wasser)	schwach
Verteilungskoeffizient n-Oktan/Wasser (Log Kow)	nicht verfügbar *
Dampfdruck	9 hPa (20°C)
Dampfdruck bei 50°C *	nicht verfügbar
Dichte	etwa 1,0 g/cm ³ (20°C)

Relative Dichte * nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C * nicht verfügbar
Partikeleigenschaften * nicht zutreffend

9.2. Sonstige Informationen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. *

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Zündquellen fernhalten. Elektrostatische Aufladung vermeiden (z. B. durch Erdung). Vor Sonnenlicht schützen. Vermeiden Sie hohe Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Kontakt mit großen Mengen organischer Peroxide, starker Säuren und Basen und anderer starker Oxidationsmittel vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden. Bei thermischer Zersetzung kann entstehen: Kohlenmonoxid. Andere giftige Gase. *

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1. Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008*

Akute Toxizität*:

Akute Toxizität (oral): Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Akute Toxizität (dermal): Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Akute Toxizität (Einatmen): Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Xylol (1330-20-7)	
LD50 oral, Ratte	3523 mg/kg Ratte
LD50 Haut, Kaninchen	12126 mg/kg Körpergewicht Tier: Kaninchen, Tiergeschlecht: männlich
LC50 Einatmen - Ratte	27124 mg/l
1-Methoxy-2-propylacetat (108-65-6)	
LD50, dermal, Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Tiergeschlecht: männlich, Richtlinie: OECD-Richtlinie 402 (Akute Dermale Toxizität)
Butylacetat (123-86-4)	
LD50 oral, Ratte	12,2 ml/kg Quelle: ECHA
LC50 Einatmen - Ratte (Dampf)	> 4,9 mg/l Quelle: ECHA
Butylglykol-Acetat (112-07-2)	
LD50 oral, Ratte	≈ 1880 mg/kg KG Tier: Ratte, Richtlinie: OECD-Richtlinie 401 (Akute orale Toxizität), Anmerkungen zu den Ergebnissen: andere:
LD50 Haut, Kaninchen	≈ 1500 mg/kg Körpergewicht Tier: Kaninchen, Anmerkungen zu den Ergebnissen: andere:
LC50 Einatmen - Ratte [ppm].	> 400 ppm Quelle: ECHA

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Reizt die Haut.

pH-Wert: Nicht anwendbar.

Butylacetat (123-86-4)	
pH-Wert	6,2 Temp: 20 °C Konzentration: 5,3 g/L

Schwere Augenschäden/Augenreizung: Keine Daten zur Bestätigung der Gefahrenklasse.

pH-Wert: nicht anwendbar.

Butylacetat (123-86-4)	
pH-Wert	6,2 Temp: 20 °C Konzentration: 5,3 g/L

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Das Gemisch ist nicht als sensibilisierend eingestuft. Keine Daten zur Bestätigung der Gefahrenklasse verfügbar.

Keimzellen-Mutagenität: Das Gemisch ist nicht als erbgutverändernd eingestuft. Keine Daten zur Bestätigung der Gefahrenklasse verfügbar.

Karzinogenität: Das Gemisch ist nicht als krebserregend eingestuft. Keine Daten zur Bestätigung der Gefahrenklasse verfügbar.

Reproduktionstoxizität: Das Gemisch ist nicht als reproduktionstoxisch eingestuft. Keine Daten zur Bestätigung der Gefahrenklasse verfügbar.

Toxische Wirkungen auf Zielorgane - einmalige Exposition: Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Butylacetat (123-86-4)	
Toxische Wirkungen auf Zielorgane - einmalige Exposition	Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Toxische Wirkungen auf Zielorgane - wiederholte Exposition: Es liegen keine Daten zur Bestätigung der Gefahrenklasse vor.

Xylol (1330-20-7)	
LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	150 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Tiergeschlecht: männlich, Richtlinie: OECD-Richtlinie 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity in Rodents), Richtlinie: EPA OPP 82-1 (90-Tage orale Toxizität)
1-Methoxy-2-propylacetat (108-65-6)	
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	≥ 1000 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Richtlinie: OECD-Richtlinie 422 (Kombinierte Toxizitätsstudie mit wiederholter Verabreichung und Screeningtest auf Reproduktions- und Entwicklungstoxizität)
NOAEL (Haut, Ratte/Kaninchen, 90 Tage)	> 1000 mg/kg Körpergewicht Tier: Kaninchen, Richtlinie: OECD Guideline 410 (Repeated Dose Dermal Toxicity: 21/28-Day Study)
Butylacetat (123-86-4)	
LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	500 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Leitlinie: EPA OTS 798.2650 (90-Tage orale Toxizität bei Nagetieren)
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	125 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Leitlinie: EPA OTS 798.2650 (90-Tage orale Toxizität bei Nagetieren)
Butylglykol-Acetat (112-07-2)	
NOAEL (Haut, Ratte/Kaninchen, 90 Tage)	> 150 mg/kg Körpergewicht Tier: Kaninchen, Richtlinie: OECD-Richtlinie 411 (Subchronische Dermale Toxizität: 90-Tage-Studie)

Aspirationsgefahr: Keine Daten zur Bestätigung der Gefahrenklasse verfügbar.

Butylacetat (123-86-4)	
Viskosität, kinematisch	0,83 mm ² /s Temp: 20°C Parameter: 'kinematische Viskosität (in mm ² /s)'

11.2. Informationen über andere Gefahren*.

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1 Toxizität

*

Gefährlich für die Wasserwelt, kurzfristig (akut) Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Gefährlich für die Wasserwelt, langfristig (chronisch): Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Es wird nicht schnell abgebaut.

Xylol (1330-20-7)	
LC50 - Fisch [1]	2,6 mg/l Testorganismen (Arten): Oncorhynchus mykiss (früherer Name: Salmo gairdneri)
EC50 - Krustentiere [1]	> 3,4 mg/l Testorganismen (Arten): Ceriodaphnia dubia
NOEC für chronische Toxizität für Fische	> 1,3 mg/l Testorganismen (Arten): Oncorhynchus mykiss (früherer Name: Salmo gairdneri) Dauer: "56 d"
1-Methoxy-2-propylacetat (108-65-6)	
LC50 - Fisch [1]	> 100 mg/l Testorganismen (Arten): Oryzias latipes
EC50 - Krustentiere [1]	> 500 mg/l Testorganismen (Arten): Daphnia magna
EC50 72h - Algen [1]	> 1000 mg/l Testorganismen (Arten): Pseudokirchneriella subcapitata (frühere Namen: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)
NOEC (chronisch)	≥ 100 mg/l Testorganismen (Arten): Daphnia magna Dauer: "21 d"
NOEC für chronische Toxizität für Fische	47,5 mg/l Testorganismen (Arten): Oryzias latipes Dauer: "14 d"
Butylacetat (123-86-4)	
LC50 - Fisch [1]	18 mg/l Quelle: ECHA

ACRYL-LACK 2:1 MS PLUS

EC50 - Krustentiere [1]	44 mg/l Quelle: ECHA
EC50 - Andere Wasserorganismen [1]	32 mg/l Testorganismen (Arten): Artemia salina
EC50 72h - Algen [1]	674,7 mg/l Testorganismen (Arten): Desmodesmus subspicatus (früherer Name: Scenedesmus subspicatus)
EC50 72h - Algen [2]	246 mg/l Testorganismen (Arten): Pseudokirchneriella subcapitata (frühere Namen: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)
LOEC (chronisch)	47,6 mg/l Testorganismen (Arten): Daphnia magna Dauer: "21 d
NOEC (chronisch)	23,2 mg/l Testorganismen (Arten): Daphnia magna Dauer: "21 d
Butylglykol-Acetat (112-07-2)	
LC50 - Fisch [1]	20 - 40 mg/l Testorganismen (Arten): Oncorhynchus mykiss (früherer Name: Salmo gairdneri)
EC50 - Krustentiere [1]	37 mg/l Testorganismen (Arten): Daphnia magna
EC50 72h - Algen [1]	1570 mg/l Testorganismen (Arten): Pseudokirchneriella subcapitata (frühere Namen: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)
EC50 72h - Algen [2]	520 mg/l Testorganismen (Arten): Pseudokirchneriella subcapitata (frühere Namen: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)
Algen ErC50	1570 mg/l Quelle: ECHA

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine zusätzlichen Informationen vorhanden.*

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Butylacetat (123-86-4)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1,78 Quelle: HSDB
Butylglykol-Acetat (112-07-2)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1,51 Quelle: ECHA

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen vorhanden. *

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar.

12.6. Endokrin wirkende Eigenschaften *

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.7. Sonstige unerwünschte Wirkungen *

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: ABFALLBEHANDLUNG

13.1. Methoden der Abfallbeseitigung

Die Entsorgung erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen örtlichen und behördlichen Abfallvorschriften - siehe Abschnitt 15 des Sicherheitsdatenblattes.

Produktrückstände:

Abfallcode: 08 01 11*.

Nicht in den Abfluss gelangen lassen. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Mischungsreste in der Verpackung sorgfältig entsorgen und mit dem entsprechenden Härter der Komponente B (Abfall) aus dem Set aushärten. Ausgehärtetes Produkt ist kein Sondermüll.

ACHTUNG: Reste in kleinen Portionen aushärten und von brennbaren Produkten fernhalten. Bei der chemischen Reaktion wird sehr viel Wärme freigesetzt!

Verunreinigte Verpackungen:

Verpackungen, die unausgehärtete Produktreste enthalten, sind gefährlicher Abfall.

Abfallcode: 15 01 10*

Nicht zusammen mit Siedlungsabfällen entsorgen. Kontaminierte Verpackungen bei einer von der zuständigen Stelle für die Rückgewinnung oder Beseitigung von Abfällen abgeben.

ABSCHNITT 14: TRANSPORTINFORMATIONEN

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer*.

1866

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR HARZ, LÖSUNG

IMDG HARZLÖSUNG

IATA Harzlösung

Beschreibung des Beförderungsdokuments*:

ADR UN 1866 HARZ, LÖSUNG, 3, III, (D/E)
IMDG UN 1866 HARZLÖSUNG, 3, III (26°C c.c.)
IATA UN 1866 Harzlösung, 3, III

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

3



*

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltrisiken

Nein.

Meeresschadstoffe: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Straßenverkehr:

Klassifizierungscode (ADR)	F1
Begrenzte Mengen (ADR)	5I
Besondere Verpackungsvorschriften (ADR)	PP1
Vorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	MP19
Beförderungskategorie (ADR)	3
Besondere Vorschriften für die Beförderung - Sendungsbestandteile	V12

30

1866

Orangefarbene Platten

Code für Beschränkungen bei der Beförderung durch Tunnel (ADR) D/E

Seeverkehr:

Besondere Bestimmungen (IMDG)	223, 955
Begrenzte Mengen (IMDG)	5 L
Besondere Vorschriften für die Verpackung (IMDG)	PP1
Kein EmS (Feuer)	F-E
Keine EmS (Verschüttung)	S-E
Kategorie der Lastverteilung (IMDG)	A

Luftverkehr:

Keine Daten verfügbar

14.7. Seetransport von Massengütern gemäß IMO-Instrumenten*.

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTLICHE INFORMATIONEN

15.1 Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen:

- Anhang XVII der REACH-Verordnung (Beschränkungsbedingungen): Enthält keine in Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgeführten Stoffe (Beschränkungsbedingungen).
- REACH Anhang XIV (Zulassungsliste): Enthält keinen Stoff, der im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) aufgeführt ist.
- REACH-Kandidatenliste (SVHC): Enthält keine Stoffe, die in der REACH-Kandidatenliste aufgeführt sind.
- PIC-Verordnung (EU 649/2012, Zustimmung mit vorheriger Information): Es enthält keine Stoffe, die in der PIC-Liste aufgeführt sind (EU-Verordnung 649/2012 über die Aus- und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien).
- POP-Verordnung (EU 2019/1021, Persistente organische Schadstoffe): Es enthält keine Stoffe, die in der POP-Liste aufgeführt sind (EU-Verordnung 2019/1021, Persistente organische Schadstoffe).
- Verordnung über den Abbau der Ozonschicht (EU 1005/2009): Enthält keine Stoffe, die in der Ozonabbauliste aufgeführt sind (EU-Verordnung 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen).
- Verordnung über Explosivstoffausgangsstoffe (EU 2019/1148): Enthält keine Stoffe, die in der Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe aufgeführt sind (EU-Verordnung 2019/1148 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe).
- Verordnung über Drogenausgangsstoffe (EG 273/2004): Enthält keine Substanz(en) aus der Liste der Drogenausgangsstoffe (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden).

Sonstige Bestimmungen:

- Sicherheitsdatenblatt im EU-Format gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 793/93 und Nr. 1488/94 des Rates sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- ADR-Abkommen: Regierungserklärung vom 15. Februar 2021 zum Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), unterzeichnet in Genf am 30. September 1957 (ABl. 2021, Nr. 874).
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz (Dz. U. Nr. 11, Punkt 86 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text Dz. U. 2016, Pos. 1488).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht gemacht.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Bewertung der akuten Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor BCF
BLV	Wert der Mengenbegrenzung
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleiteter Pegel mit minimaler Veränderung
DNEL	Abgeleitete unveränderte Höhe
EG-Nummer	Nummer der Europäischen Gemeinschaft
EC50	Durchschnittliche effektive Konzentration
DE	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Internationaler Luftverkehrsverband
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg
LC50	Konzentration der Substanz, die den Tod von 50 % der Population der Testorganismen verursacht
LD50	Dosis, die den Tod von 50 % der Population der Testorganismen verursacht
LOAEL	Das niedrigste Niveau, bei dem schädliche Veränderungen beobachtet werden
NOAEC	Konzentration, bei der keine nachteilige Veränderung beobachtet wird
NOAEL	Dosierung, bei der keine nachteilige Veränderung beobachtet wird
NOEC	Höchste Konzentration, bei der keine schädlichen Veränderungen beobachtet werden
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Voraussichtliche Konzentration in der Umwelt bei unverändertem Zustand
RID	Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
SDS	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThOD	Theoretischer Sauerstoffbedarf (TZT)
TLM	Mittlere Toleranzgrenze
VOCS	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nummer	CAS-Nummer
N.A.G.	Nicht anders angegeben
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulativ
ED	Endokrin wirksame Eigenschaften

Die Einstufung erfolgte nach einer Berechnungsmethode gemäß den Einstufungsvorschriften der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Erklärungen:	
Akutes Tox. 4 (dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Akutes Tox. 4 (Einatmen)	Akute Toxizität (nach inhalativer Exposition), Kategorie 4

ACRYL-LACK 2:1 MS PLUS

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
H226	Entzündbare Flüssigkeit und Dämpfe.
H312	Schädlich bei Berührung mit der Haut.
H315	Reizt die Haut.
H332	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.
Hautreizung 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, narkotisierende Wirkung

Einstufung und Verfahren zur Bestimmung der Einstufung von Gemischen gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Flam. Liq. 3	H226	Bewertung durch den Sachverständigen
Hautreizung 2	H315	Bewertung durch den Sachverständigen
STOT SE 3	H336	Bewertung durch den Sachverständigen

Andere Datenquellen:
ECHA Europäische Chemikalienagentur

Änderungen des Sicherheitsdatenblattes im Vergleich zur vorherigen Fassung:
Aktualisierung in Abschnitten:
9: Umformulierung des Titels von Unterabschnitt 9.1: Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften
11: Neuformulierung des Titels von Unterabschnitt 11.1: Informationen über Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Unterabschnitt 11.2: Informationen über andere Gefahren hinzugefügt
12: Neuer Unterabschnitt 12.6: Endokrin wirksame Eigenschaften.
14: Neuformulierung des Unterabschnitts 14.1: UN-Nummer oder ID-Nummer; Neuformulierung des Unterabschnitts 14.7: Massengutbeförderung im Seeverkehr gemäß den IMO-Instrumenten.

Änderungen des Inhalts der Punkte:
2.1, 2.2, 2.3, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.3, 6.1, 6.2, 6.3, 7.1, 7.2, 7.3, 8.1, 8.2, 9.1, 10.3, 10.4, 10.6, 11.1, 11.2, 12.1, 12.2, 12.3, 12.4, 12.6, 12.7, 14.1, 14.2, 14.3, 14.6, 14.7, 15.1, 16.
Allgemeines Update.

Nummer des Sicherheitsdatenblattes: 04-0P1L-0123-V5